

## **STATUTEN**

### **des Vereins**

#### **„Permakultur hof3“**

### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

Name, Sitz

#### **Art. 1**

Unter dem Namen

#### **Verein Permakultur hof3**

besteht mit Sitz in Unter Blapbach, 3555 Trubschachen, ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

#### **Art. 2**

Der Verein bezweckt die Pflege und Bewirtschaftung des Landes auf den Parzellen 110 und 735, 3555 Trubschachen, sowie die Vermarktung der daraus hervorgehenden Produkte nach den ethischen Grundsätzen der Permakultur. Diese halten die BewohnerInnen ebenso wie die Mitarbeitenden in Haus und Hof an, Sorge zur Erde und zu den Menschen zu tragen und sich um eine gerechte Verteilung von Ressourcen zu bemühen.

Ziel ist ein friedvolles und von Respekt geprägtes Zusammenleben von Menschen, Tieren und Pflanzen zu ermöglichen und einen schonenden und nachhaltigen Umgang mit dem Boden zu pflegen.

Der Verein soll keinen Gewinn anstreben.

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

Erwerb

#### **1 Art. 3**

Mitglieder des Vereins können Privatpersonen sowie juristische Personen werden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.



Gesuch

**Art. 4**

Das Gesuch um Aufnahme ist dem Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

**Art. 5**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss

**Art. 6**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder wiederholt vereinsschädliches Verhalten an den Tag legt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf  
das Vereins-  
vermögen

**Art. 7**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**III. MITTEL**

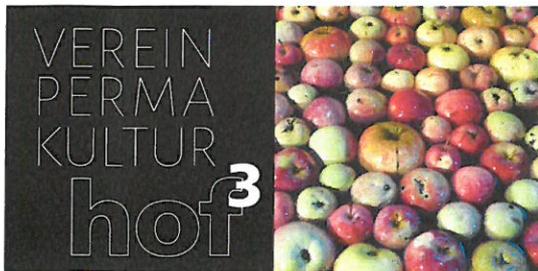
Mitglieder-  
beitrag

**Art. 8**

Zur Erfüllung des in Art. 2 hiervoor festgelegten Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus dem Verkauf von Produkten und aus eigenen Veranstaltungen
- c. Subventionen
- d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.



Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

**Art. 9**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

**VI. ORGANISATION**

Organe

**Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;

**A. Die Vereinsversammlung**

Vereinsver-  
sammlung

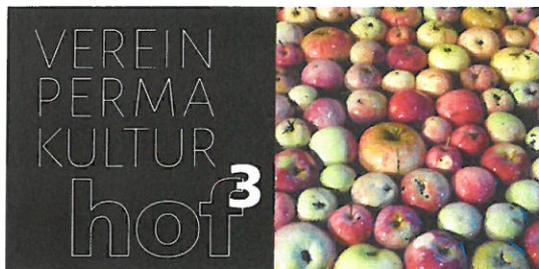
**Art. 11**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Verein führt jährlich eine ordentliche Vereinsversammlung durch, die folgende Gegenstände behandelt:

- a. Wahl des Vorstandes sowie deren Entlastung;
- b. Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vereins und über die Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel;
- c. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.

Die Vereinsversammlung beschliesst zudem über die ihr durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte und über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die ihr der Vorstand zuweist.

Die Vereinsversammlung kann den Vorstand ermächtigen, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder selbst zu ersetzen und die Zahl seiner Mitglieder zu erweitern, unter Vorbehalt der Genehmigung an der nächsten Vereinsversammlung.



**Einberufung Art. 12**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Sie hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gestellt wurden.

**Vorsitz Art. 13**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

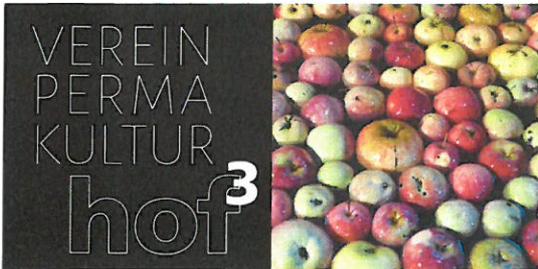
**Beschlussfähigkeit Art. 14**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**Traktanden Art. 15**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

**Stimmrecht Art. 16**



Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht zulässig.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Beschluss-  
fassung

#### **Art. 17**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen oder nicht etwas anderes beschlossen wird.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Urabstimmung **Art. 18**

Anstelle der Vereinsversammlung kann der Vorstand eine Urabstimmung durchführen.

Die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und Anträge werden den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Ein Antrag gilt als angenommen bzw. ein Kandidat als gewählt, wenn er die Mehrheit der fristgemäss antwortenden Mitgliederstimmen auf sich vereinigt.

Für die Beschlussfassung gemäss Art. 25 und 26 darf keine Urabstimmung durchgeführt werden.

#### **B. Der Vorstand**

Vorstand **Art. 19**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.



Amtsdauer

**Art. 20**

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind hiernach wieder wählbar.

Einberufung

**Art. 21**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

**Art. 22**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

**Art. 23**

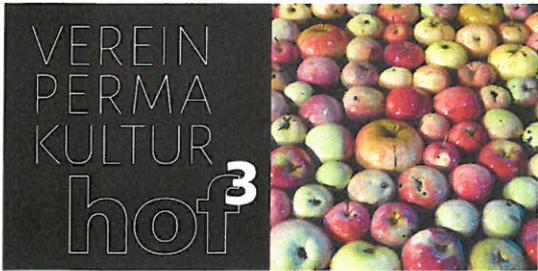
Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes

**2 Art. 24**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;



- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; die Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Re-kursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Festlegung der Aufnahmekriterien;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl des Sekretärs und Bestimmung des Sekretariats;
- Übertragung von bestimmten Aufgaben und Befugnissen an Kommissionen und Wahl der Mitglieder dieser Kommissionen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statuten-  
änderung

### Art. 25

Die Vereinsversammlung kann aufgrund entsprechender Angaben in der Einladung die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Bei jeder Änderung ist der Zweck des Vereins zu wahren.

Auflösung,  
Liquidation

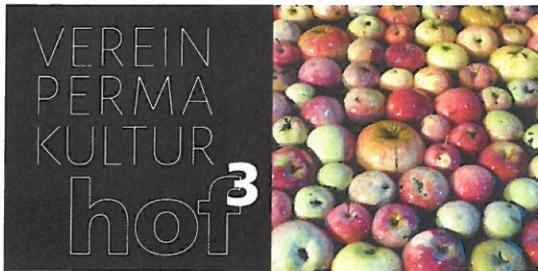
### Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die dem Beschluss zustimmen.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im  
Falle der

### Art. 27



Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Eintragung im Handelsregister

**Art. 28**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Trubschachen, 1. Juli 2018

Die Mitglieder:

Regula Turtschi

Jessica Hendry

Thomas Turtschi

Xavier Maurage